

# Satzung

TSV Wiebelsbach  
Rohrwiesenweg 15a • 64823 Groß-Umstadt / Wiebelsbach  
Telefon/FAX (0 6078) 74 88 5



## **A) Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der am 04.05.1950 gegründete Verein führt den Namen TSV Wiebelsbach und hat seinen Sitz in Groß-Umstadt / Wiebelsbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient sowohl der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports als auch der Pflege des Kulturgutes auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Nutzung bereitstellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Nr. 3 dieser Satzung). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen der Stadt Groß-Umstadt übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedsarten**

1. Dem Verein gehören an
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die, die den Verein aktiv bei Sport- oder kulturellen Veranstaltungen vertreten, die Übungsstunden besuchen oder sich aktiv in der Vereinsführung beteiligen.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich an den vorerwähnten Veranstaltungen zu beteiligen.
4. Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene 20jährige Vereinszugehörigkeit vorweisen, werden mit Wirkung zum Folgejahr zu Ehrenmitgliedern ernannt. Darüber hinaus können auch Mitglieder, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitrittsformular entsprechend dazu verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in den festgelegten Übungsstunden zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und das passive Wahlrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

## **§ 6 Beitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der jährliche Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Anträge auf Beitragsstundung oder Erlass sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) grober Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - c) Nichtzahlung des Beitrages über den Schluss des Kalenderjahres hinaus – trotz Mahnung.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **C) Vereinsorgane**

### **§ 8 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen
  - a) bis zu 4 gleichberechtigte Vorsitzende (1 Vorsitzender muss vorhanden sein)
  - b) bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende
  - c) Rechner
  - d) Schriftführer
  - e) aus bis zu 12 Beisitzern
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die unter 1a-d gewählten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Verfügungsberechtigte Personen sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder spätestens drei Tage vorher eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
2. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden oder konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so ist die erneute Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushangkasten des TSV Wiebelsbach am Sportplatz Wiebelsbach, Rohrwiesenweg 15 a, 64823 Groß-Umstadt einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge, können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn diese durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderung
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15 dieser Satzung)
  - h) die Auflösung des Vereins

Zu 1c) und 1d)

Die Neuwahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer werden in einem aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss, der aus der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geleitet. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist nur mit deren schriftlichem Einverständnis möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahre eine Stimme.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmung wie § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung, innerhalb von 6 Wochen, unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist, einberufen.

## **D) Ausschüsse**

### **§ 16 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **E) Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Haftpflicht**

Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die verfügungsberechtigten Personen laut § 10 Abs. 2 dieser Satzung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren. (§§ 47 ff.)

1. Vorsitzender  
(Gerhard Steiger)

Protokollführer  
(Michael Bönig)